

Satzung

der Schützengesellschaft Heiligenstadt

I. Zweck, Name, Sitz und Eintragung.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes, die Erhaltung und Verbesserung der Heiligenstädter Schießsportanlage, sowie die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.

Der Verein führt den Namen " Schützengesellschaft von 1305 Heiligenstadt " und erhält nach Eintragung den Zusatz " eingetragener Verein " .

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenstadt.

§ 4.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dadurch Rechtsfähigkeit.

II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 5.

Die Schützengesellschaft besteht aus zwei Abteilungen. Die erste Abteilung bilden die uniformierten, die zweite Abteilung die nicht uniformierten Mitglieder.

§ 6.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Bürger sein, der das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.

Die Aufnahme vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

§ 7.

Von der Gesellschaft sind ausgeschlossen :

1. Diejenigen, welche mit Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft worden sind.
2. Diejenigen, welche nach dem Urteile des Vorstandes der Gesellschaft unwürdig erscheinen Mitglied zu werden.

§ 8.

Jedes Gesellschaftsmitglied hat die freie Wahl, ob es Mitglied der I. oder II. Abteilung sein will.

§ 9.

Die Mitglieder der I. Abteilung müssen die der Gesellschaft übliche Schützenuniform auf eigene Rechnung innerhalb eines halben Jahres nach Erlangung der Mitgliedschaft in der I. Abteilung verbindlich bestellt haben, ansonsten werden sie als Mitglieder der II. Abteilung weitergeführt.

§ 10.

Wer der Gesellschaft beitreten will, hat seine Aufnahme schriftlich beim Vorstände zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber in Gemäßheit der §§ 6. und 7. durch schriftliche Verfügung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der vom Schützen-Obersten oder dessen Stellvertreter zu unterschreibenden Benachrichtigung von der Aufnahme und dem Eingang des Eintrittsgeldes und des Beitrages beim Rendanten.

§ 11.

Ehrenmitglied kann jeder Bürger werden.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstände, durch Verweigerung des Jahresbeitrages und durch Ausschließung.

§ 13.

Der Jahresbeitrag gilt als verweigert, wenn er bis zum Vorabend des Schützenhofes einschließlich nicht voll eingezahlt wird.

§ 14.

Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verhalten des Mitgliedes besorgen läßt, daß seine fernere Zugehörigkeit Unzuträglichkeiten verursachen könne, sowie wenn ein Mitglied sich weigert, eine Ordnungsstrafe zu bezahlen, oder eine Wahl anzunehmen. Der die Ausschließung aussprechende Beschluß ist mit Gründen zu versehen und in Ausfertigung dem Ausschließenden durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Binnen einer Frist von zwei Wochen, welche mit dem der Zustellung folgenden Werktag beginnt, kann gegen die Ausschließung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Vorstände einzulegen. Der Vorstand hat den Widerspruch innerhalb des laufenden Vereinsjahres der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen und dem Widersprechenden von der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

III. Gäste.

§ 15.

Gäste können mit Genehmigung des Vorstandes an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

IV. Eintrittsgeld, Beiträge und ihre Verwendung.

§ 16.

Bei Aufnahme in die Gesellschaft ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung beschlossen werden muß.

§ 17.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls jährlich von der Generalversammlung beschlossen werden muß. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 18.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juni an den Rendanten zu zahlen.

Der Rendant hat die Restanten bis zum 10. Juni schriftlich zur Zahlung aufzufordern, sie dabei auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen und die Restantenliste dem Schützen-Oberst am ersten Schützenhofsmorgen zwecks Berichtigung des Mitgliederverzeichnisses zu überreichen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres gibt kein Recht auf anteilige Rückerstattung gezahlter Jahresbeiträge.

§ 19.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf ebenfalls keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Vorstand.

§ 20.

Die Schützen-Deputation bildet den Vorstand der Gesellschaft und besteht aus :

1. dem Schützen-Oberst der uniformierten Schützen;
2. acht Vorstehern oder Schützen-Deputierten;
3. dem Rendanten.

§ 21.

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 22.

Der Schützen-Oberst und die Vorsteher werden in einer unter Bekanntmachung des Zweckes zu berufenden Mitgliederversammlung beider Abteilungen nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer Wahl gewählt.

§ 23.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Zahl seiner Mitglieder durch Kooptierung bis zur Höchstgrenze für die laufende Amtszeit zu ergänzen.

Die Bestellung erfolgt mit absoluter Mehrheit durch den Vorstand selbst. Sie endet durch einen mit ebensolcher Mehrheit des Vorstandes gefaßten Beschluß, bzw. mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes. Die Kooptierung ist den Mitgliedern unmittelbar zur Kenntnis zu bringen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 24.

Der Rendant der Gesellschaft wird in einer Mitgliederversammlung beider Abteilungen nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer Wahl gewählt und vom Vorstand bestätigt. Der Rendant hat auf Grund des Etats oder einer Ordre des Vorstandes die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu besorgen und darüber dem Vorstände alljährlich bis zum 1. Mai Rechnung zu legen. Zur Prüfung der Bücher der Gesellschaft sind zwei Revisoren zu bestellen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher bei Neuwahlen die Entlastung des Rendanten sowie der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 25.

Der Sekretär wird vom Vorstand ernannt. Er hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, das Protokoll in den Versammlungen und die Schützenrolle zu führen.

§ 26.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter und werden unentgeltlich versehen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verwalten jedoch ihr Amt auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt das Amt.

§ 27.

Mitglieder der II. Abteilung sind nicht verpflichtet, die Stelle des Schützen-Obersts oder eines Offiziers anzunehmen.

§ 28.

Der Vorstand hat seinen Sitz am Sitze des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den Schützen-Oberst, dessen Stellvertreter und den Rendanten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse entweder in Sitzungen, welche der Schützen-Oberst anberaumt, oder durch Rundschreiben. In den Sitzungen führt der Schützen-Oberst bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluß ist jedoch nur dann gültig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dabei mitgewirkt haben.

§ 29.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten :

1. Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Vermögensverwaltung und sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort der abzuhaltenen Mitgliederversammlungen und trifft die für dieselben nötigen Vorbereitungen.
3. Er ernennt aus den Vereinsmitgliedern Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitritts- und Austrittserklärungen entgegen, beschließt über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über Zulassung von Gästen.
5. Er weist den Rendanten an, die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen und legt darüber der Generalversammlung Rechnung.
6. Er setzt den Schützenhof an und bestimmt Ort und Zeit von Schießübungen und geselligen Vergnügungen sowie festlichen Aufzügen.
7. Er beschließt Auszeichnungen.
8. Er verhängt Ordnungsstrafen und erläßt sie.
9. Er ernennt Ehrenmitglieder.

VI. Mitgliederversammlung.

§ 30.

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder Generalversammlung findet in jedem Jahr am Ende des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß des Vorstandes, oder wenn sie von mindestens dem dritten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt werden.

§ 31.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch mindestens einmalige Veröffentlichung im Vereinsorgan, nämlich dem Heiligenstadt Anzeiger, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Berufung und der Versammlung muß mindestens ein Zeitraum von drei Tagen liegen.

§ 32.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

§ 33.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt privatschriftlich. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 34.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten :

1. Sie beschließt die Höhe des Eintrittsgeldes, sowie die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages.
2. Sie nimmt in jedem dritten Jahr anlässlich der Neuwahlen den Rechnungsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
3. Sie beschließt über außerordentliche Ausgaben.
4. Sie beschließt im Falle des § 14. über die Ausschließung von Mitgliedern.
5. Sie erläßt Reglements, Schieß- und Kleiderordnungen unter Androhung von Ordnungsstrafen für deren Nichtbefolgung.
6. Sie wählt den Vorstand, kann jedoch die Bestellung desselben nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.
7. Sie wählt das Ehrengericht.
8. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, welche ihrer Beschlußfassung vom Vorstande gemäß § 31. unterbreitet werden.

VII. Auflösung.

§ 35.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heiligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Beschluß der Mitgliederversammlung alle diejenigen Abänderungen der Satzung vorzunehmen, welche die Behörden zwecks Eintragung in das Vereinsregister für erforderlich erklären.

Heiligenstadt, den 10. Dezember 1993

Siegel

Die Schützen-Deputation:

Dieter Breitenbach
Harald Kraft
Hartwig Lotz
Rainer Hartung
Gerald Strauss
Gerhard Weinrich
Heinz-Jürgen Bemmlott
Jürgen Görlach

Die Mitglieder:

Michael Trost
Gustav Lurch
Hans-Eberhard Hoppe
Erhard Winter
Peter Feuer
Norbert Grimm
Rainer Bose